

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 46

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Narg, Schwiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. Februar 1902.

Wochenspruch: *Gente Lieb, morgen Leid,
Das ist der Welt Unstätigkeit.*

Schweiz. Gewerbeverein.

(Mitteilung des Sekretariates.)

Aus den Verhandlungen des
leitenden Ausschusses. Eine An-
frage aus dem Kanton Glarus,
ob der leitende Ausschuss ge-
neigt wäre, eine Eingabe an
die Bundesbehörden betreff.

Subvention der Volksschule zu unterstützen, wird dahin
beantwortet, daß man mit einer Stellungnahme min-
destens zuwarten müsse, bis die eidgenössischen Räte
über die Verfassungsrevision definitive Vorlagen formu-
liert haben. In keinem Falle könnte man zu einer Ver-
quidung dieser Frage mit der Bundessubvention der
gewerblichen Berufsbildung Hand bieten. — Das Pro-
gramm für Ausarbeitung des Jahresberichtes pro 1901
wird festgesetzt. — Die Frist für Einsendung der Frage-
bogen betrifft. Buchführung und Preisberechnung wird
verlängert. — Es wird beschlossen, die Wirkungen des
Gesetzesentwurfes betreff. Starkstromleitungen auf den
Gewerbebetrieb näher zu prüfen und eventuell gemeinsam
mit anderen Interessen- und Berufsverbänden zu dem-
selben Stellung zu nehmen.

Gewerbliche Fachpresse. Die beiden bisherigen Mez-
gerei-Fachblätter sollen verschmolzen werden und als
Vereinsorgan des Schweizer. Mezgermeisterverbandes
unter der Redaktion von Herrn Dr. Desch in Bern

weiter erscheinen. — Der Handwerker- und Gewerbe-
verein Basel behandelte in seiner Sitzung vom 5. Febr.
die Frage, ob sein Vereinsorgan „Neue Basler-Zeitung“
weiter erscheinen oder, weil nicht rentierend, eingehen solle.
Eine einzige Stimme sprach sich für das letztere aus.
Eine Kommission wurde beauftragt, baldigst weitere
Anträge zu stellen.

WK. Regelung des Submissionswesens. Der Schweiz.
Gewerbeverein hat bekanntlich vor einigen Jahren
Grundsätze für Regelung des Submissionswesens auf-
gestellt und dieselben den eidgenössischen, kantonalen
und kommerziellen Behörden zur Anwendung anemp-
fohlen. Nach Konstituierung der Generaldirektion der
Bundesbahnen wurde ein ähnliches Gesuch auch dieser
Behörde unterbreitet. Dieselbe erklärt sich nun in einem
Schreiben an den Vorort bereit, die Vorschläge des
Schweizer. Gewerbevereins im Großen und Ganzen zur
Anwendung bringen zu wollen mit Ausnahme einiger
weniger Bestimmungen, so z. B. betreffend Einladung
der Submittenten zur Eröffnung der Angebote und betr.
Garantieleistung der Hauptunternehmer für die Zahlungs-
verpflichtungen der Unteralkordanten. — Es ist zu
hoffen, daß der gute Wille der Generaldirektion auch
bei allen ihr unterstellten Organen zur Geltung kommen
werde. Sollten sich in irgend einer Verwaltung der
Bundesbahnen früher oder später Uebelstände im Sub-
missionsverfahren erzeigen, so werden die Geschädigten
gut thun, die Vermittlung des Centralvorstandes des
Schweizer. Gewerbevereins anzurufen, damit er bei der

Generaldirektion auf Beachtung der aufgestellten Grundsätze hinwirken kann.

Auch die Arbeiterschaft interessiert sich nunmehr für die Regelung des Submissionswesens. Das Bundeskomitee des Schweizer. Gewerkschaftsbundes in Zürich hat die Frage einlässlich behandelt und will nun an die Bundesbehörden das Verlangen stellen, daß künftig alle Arbeiten der Bundesverwaltung nur an solche Unternehmer vergeben werden, welche die geltenden Lohntarife und Arbeiterschutzgesetze respektieren. Es stellt an den Vorstand des Schweizer. Gewerbevereins die Anfrage, ob er eine solche Eingabe mitunterzeichnen wolle. Der Vorort wird nächstens hierüber Beschluß fassen.

W.K. Bekämpfung und Verhütung von Streiks. „Gewerkschaften sind für den von ihren Beamten in Streikfällen verursachten Schaden verantwortlich“ — so hat das englische Parlament entschieden. Zufolge dieses Beschlusses hat eine Eisenbahngeellschaft für einen im August 1901 von der Eisenbahner-Gewerkschaft angezettelten Streik eine Forderung von 615,560 Franken geltend gemacht. Wird diese Forderung gutgeheissen, so dürfte damit der Streiklust der kräftigste Zügel angelegt sein.

Die Amerikaner wollen Arbeiterausstände in anderer Weise verhüten. Es soll ein über den Parteien stehendes, ständiges Schiedsgericht, das nicht nur aus Vertretern der Unternehmer, sondern auch aus neutralen, allgemein geachteten Bürgern bestehen würde, alle derartigen Streikfälle entscheiden. Als Garantie dafür, daß diesen Urteilen von den streitenden Parteien auch nachgelebt werde, hat jede derselben vor Fällung des Urteils eine größere Summe zu deponieren. Man darf begierig sein, ob dieses System sich praktisch bewährt.

B.J. Gewerberichter. Im neuen Gesetzesentwurf für die zürcherische Rechtspflege ist auch einem alten Postulat der Gewerbetreibenden Rechnung getragen, indem man den Bezirksgerichten „Gewerberichter“ beigeben will, die neben den Berufsrichtern als Sachverständige mit sprechen, wo dies der Natur des Prozesses nach als wünschenswert erscheint. Es kommen die Streitigkeiten in Frage, die zwischen Lieferant und Gewerbetreibenden oder diesen und ihren Kunden aus dem Lieferungsvertrage entstehen. Aehnlich wie bei den gewerblichen

Schiedsgerichten werden die Gewerberichter nach Gruppen bezw. Branchen gewählt und je nach Erfordernis einberufen. Allerdings ist die Einrichtung nur fakultativ vorgesehen; es wird sich bei der Beratung im Kantonsrat zeigen, ob eine weitergehende Organisation möglich ist.

Leuchtende Heizöfen, System Prometheus-Dowsing, von der Fabrik elektrischer Koch- und Heizapparate „Prometheus“ in Frankfurt a. M.

Zu den glänzenden Errungenschaften der Firma „Prometheus“ auf dem Gebiete elektrischer Koch- und Heizapparate gehören auch die patentierten leuchtenden Heizöfen. Dieselben zeigen eine fast unmittelbar nach

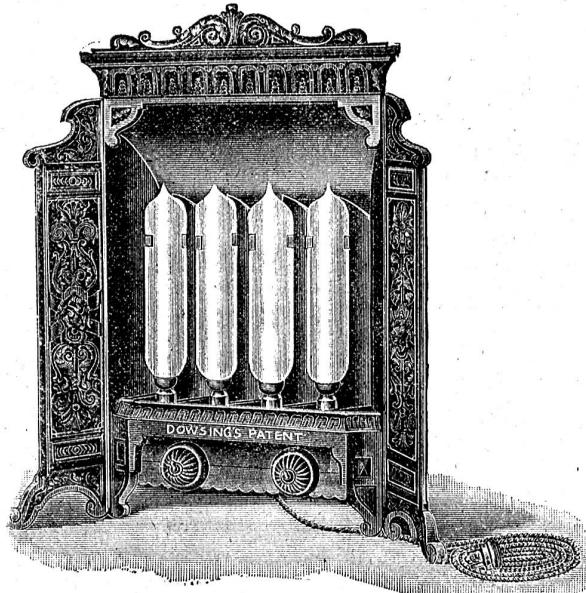


Fig. 1.

Einschalten in die Erscheinung tretende intensive Wärme strahlung, deren direkte Leitung in ausgiebigster Weise

Zu verkaufen:

Ganz billig eine

Hobelstanze

mit Scheerapparat und einer Partie Stempel und Matrizen von 2 bis 12 mm Löcher, sehr wenig gebraucht.

Ferner eine Partie

Bestandteile

zu Stahlheurechen, wie eiserne Rohre, zugeschnitten, gebohrt und gestanzt, Streben, Griffe und Stiele von Buchenholz.

Ebendaselbst ein Quantum

Messingröhren,

schön vernickelt, 17 cm lang, von 4, 6 und 8 mm Durchm., per kg à Fr. 1.20, bei gesamter Abnahme à 1 Fr. per kg, vorrätig ca. 100 kg.

Gefl. wenden an 306

S. Stettler, Mechaniker
Langnau (Bern).

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- u. Maschinenfabrik, A.-G., vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

Spezialität: Gas-Beleuchtungs-Artikel.

1573

